

Erstinformation | Kundeninformation



zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten

Sonja Hönig Finanzintermediation

Am Bahnhof 12 | 64347 Griesheim
Tel.: +49 171 6976512
Email: sh@finanzintermediation.de
Internet: www.finanzintermediation.de

2. Tätigkeitsart

Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach §34d Abs. 1 GewO

Aufsichtsbehörde: IHK Wiesbaden | Wilhelmstr. 24-26 | 65183 Wiesbaden

Darlehensvermittler mit Erlaubnis nach §34c Abs. 1

Aufsichtsbehörde: Stadt Griesheim | Wilhelm-Leuschner-Str. 75 | 64347 Griesheim

Immobilien-darlehensvermittler mit Erlaubnis nach §34i Abs. 1 GewO

Aufsichtsbehörde: Landratsamt Darmstadt-Dieburg | Albinstr. 23 | 64807 Dieburg

Sonstige Tätigkeiten

Anlage- und Abschlussvermittlung sowie **"Anlageberatung"** nach §1 Abs. 1a Nr. 1, 1a, 2 KWG als vertraglich gebundener Vermittler unter dem Haftungsdach des Finanzinstituts Exclusive Private Finance GmbH | Blumenstr. 13 | 69115 Heidelberg
Geschäftsführer Heike Dehn-van Haaren & Roland Rausch | UStID DE223772238 | Amtsgericht Mannheim | HRB 700282
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) | Marie-Curie-Straße 24-28 | 60439 Frankfurt/Main | BaFin ID 119602

3. Beratungsangebot

Dem Kunden wird eine Beratung über den gewünschten Versicherungsschutz vor einer Vertragsvermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages, einer Vermögensanlage oder Finanzierung angeboten. Ob der Kunde eine Beratung gewünscht und erhalten hatte, ergibt sich aus der Beratungsdokumentation oder einer Beratungsverzichtserklärung des Kunden.

5. Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen im Bereich der Versicherungsvermittlung

Kostenfreie Beratung für den Kunden

Der Vermittler erhält für die Vermittlung eines Versicherungsvertrages eine Courtage von dem Produkthanbieter/ Versicherer. Der Kunde schuldet dem Vermittler keine gesonderte Vergütung.

alternativ

Beratung mit Servicepauschale

Der Vermittler erhält für die Vermittlung eine Courtage / Provision von dem Produkthanbieter/Versicherer. Der Vermittler kann mit dem Kunden zusätzlich einen gesonderten Vertrag / Servicevereinbarung - über eine vermittlungsunabhängige zusätzliche Service-Vergütungspauschale schließen, die der Kunde an den Vermittler zu bezahlen hat.

alternativ

Vergütungsvereinbarung mit dem Kunden

Die Höhe der Vergütung des Vermittlers ergibt sich aus einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden für die erfolgreiche Vertragsvermittlung des vom Kunden gewünschten Vertrages. Der Vermittler erhält vom Produkthanbieter / Versicherer keine Vermittlungsvergütung, sonstige Vergütung oder Honorar.

alternativ

Vergütungen von beiden Vertragsparteien

Der Vermittler erhält sowohl eine Courtage / Provision von dem Produkthanbieter / Versicherer, als auch eine Vergütung durch den Kunden aufgrund einer gesonderten Vermittlungsvereinbarung. Also wird der Vermittler von beiden Vertragsparteien des zu vermittelnden Vertrages erfolgsabhängig vergütet. In diesem Fall verpflichtet sich der Vermittler seine Vergütung beiden Seiten transparent vor der Vermittlungsleistung offenzulegen.

alternativ

Vergütungsvereinbarung zzgl. einer Servicepauschale des Kunden

Der Vermittler erhält vom Produkthanbieter / Versicherer keine Vermittlungsvergütung oder sonstige Vergütung. Die Höhe der Vergütung des Vermittlers ergibt sich aus einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden für die erfolgreiche Vertragsvermittlung des vom Kunden gewünschten Vertrages. Der Vermittler kann mit dem Kunden zusätzlich einen gesonderten Vertrag / Servicevereinbarung - über eine vermittlungsunabhängige zusätzliche Service-Vergütungspauschale schließen, die der Kunde zusätzlich an den Vermittler zu bezahlen hat.

alternativ

Leistungsentgelt / Kosten für die Immobiliendarlehensvermittlung

Der Vermittler erhält ein Leistungsentgelt für die erfolgreiche Darlehensvermittlung vom Darlehensgeber. Die Höhe dieser Vergütung kann sich insbesondere ergeben aus: der Bruttodarlehenssumme, Zinszahlungen, Prämien. Wie hoch die Vergütung des Vermittlers konkret sein wird, steht zum Zeitpunkt der Aushändigung dieser Information noch nicht fest. Diese Information wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt auf dem sog. ESIS-Merkblatt mitgeteilt, das Sie rechtzeitig vor Vertragsabschluss ausgehändigt bekommen. Wird das Leistungsentgelt vom Darlehensgeber gezahlt, können weitere variable Vergütungen hinzukommen, die sich an qualitativen Merkmalen bemessen.

6. Gemeinsame Registerstelle

Vermittlerregisternummer Versicherungsvermittlung: D-NT07-OPKQR-16
Vermittlerregisternummer Immobiliendarlehensvermittlung: D-W-115-7PA8-42

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
Telefon: 030 20308-0
www.vermittlerregister.info



7. Anschriften der Schlichtungsstellen

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32 | 10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann für die Private Kranken- und
Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22 | 10052 Berlin
Tel.: 0800 2550444 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)
Fax: 030 20458931 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)
www.pkv-ombudsmann.de

Online-Streitbeteiligung via EU
<https://webgate.ec.europa.eu/odr>

Entschädigungseinrichtung der
Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)
Behrenstraße 31 | 10865 Berlin

8. Vermögensschadenhaftpflicht

Es besteht eine gesetzeskonforme Vermögensschadenhaftpflicht, diese wurde der IHK nachgewiesen.

9. Unterschrift Mandant

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigen Sie die vorgenannten Informationen erhalten und verstanden zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
- Unterschrift Mandant

Begriffserklärungen zum Tätigkeitstatus

VERSICHERUNGSMAKLER

Ein Versicherungsmakler ist gemäß §93 HGB gesetzlich verpflichtet, im Interesse des Versicherungsnehmers zu handeln. Der Versicherungsmakler ist nicht an eine Gesellschaft gebunden, sondern kann für alle auf dem Markt befindlichen Gesellschaften tätig werden. Im Gegensatz zum Versicherungsvertreter hat er keine Pflicht für einen Versicherer Versicherungsverträge zu vermitteln.

UNGEBUNDENER VERSICHERUNGSVERTRETER („Mehrfachagent“)

Der Versicherungsvertreter ist ein Handelsvertreter nach §§ 84, 92 HGB. Kennzeichen des Versicherungsvertreters ist, dass er ein selbstständiger Gewerbetreibender und für eine Versicherungsgesellschaft oder mehrere Versicherungsgesellschaften (Mehrfachagent) Versicherungen vermittelt oder in deren Namen abschließt. Er ist in erster Linie verpflichtet die Interessen der von ihm vertretenen Versicherer oder des von ihm vertretenen Unternehmens gegenüber dem Kunden zu wahren und steht damit auf der Seite der von ihm vertretenen Versicherer oder des Unternehmens für das er tätig ist.

GEBUNDENER VERSICHERUNGSVERTRETER („Ausschließlichkeitsvertreter“)

Der gebundene Versicherungsvertreter ist Handelsvertreter gem. § 93 HGB oder Angestellter und damit Interessenvertreter und Erfüllungsgehilfe der von ihm vertretenen Versicherung(en) bzw. Organisation(en). Er ist in erster Linie verpflichtet die Interessen der von ihm vertretenen Versicherung(en) bzw. Organisation(en) gegenüber seiner Kunden zu wahren und steht damit auf der Seite der von ihm vertretenen Versicherung(en) bzw. Organisation(en). Er wird diese Ausschließlichkeit dem Kunden gegenüber deutlich zu erkennen geben.